

Volksstimme

Sozialdemokratisches Organ für den Regierungsbezirk Merseburg.

Die „Volksstimme“ erscheint täglich abends (mit Ausnahme der Sonn- und Festtage). Verantwortlicher Redakteur für den Teil Volkes und Provinzialteil Carl Wendemuth, für die Inserate Rudolf Köhne, Halle, für den übrigen Inhalt Otto Krellin, Leipzig. — Verlag der Volksstimme G. m. b. H., Halle, Große Ulrichstraße 27. — Druck Freie Presse G. m. b. H., Leipzig, Königl. B.

Bezugspreis: Monatlich 1 Mark, beim Abholen von der Expedition 90 Pfennig. Bei den Postämtern vierteljährlich 2.70 M. ohne Bestellgeld. Einzelne Nummern 10 Pf. In der Zeitungsabgabe: Die Zep. Kolonietelle 20 Pfennig, Inserate v. auswärts 25 Pfennig, im Postamtell Jelle 75 Pfennig. Verlag u. Expedition: Halle, Große Ulrichstraße 27, Fernspr. 5407 — Zeitungspreissite Seite 411.

Nr. 83.

Halle, Mittwoch den 10. April 1918.

2. Jahrgang.

Der Vorstoß der Armee Boehn südlich der Oise.

Der gestrige Abendbericht.

Berlin, 9. April, abends. (Unvollst.) Südlich vom La Bassée-Kanal sind wie in englische und portugiesische Stellungen eingedrungen.

Am der Schlachtfront zu beiden Seiten der Somme heftige Artilleriekämpfe. Auf dem Südrand der Oise warfen wir den Feind auch zwischen Couchy le Château und Brancourt über den Dife-Alone-Kanal zurück.

Trotzdem noch am 9. April die englische Presse behauptete, die Deutschen hätten in dem großen Winkel Arras—Montdidier—Rohon alle Hände voll zu tun, und eine weitere deutsche Aktion an anderer Stelle der Front sei unmöglich, formte der deutsche Bericht vom Abend beißenden Ironie, daß nicht nur zwischen Couchy le Château und Brancourt die Fronten über den Dife-Alone-Kanal zurückgeworfen seien, sondern daß zu gleicher Zeit nördlich des La Bassée-Kanals deutsche Truppen in die englischen und portugiesischen Stellungen einbrachen. Die Teiloperation südlich der Oise allein erzielte einen fast doppelt so großen Geländegewinn, wie ihn die Engländer während ihrer viermonatigen Heftmaterialien-Kämpfe in Flandern unter Einsatz von 90 Divisionen deutscher Truppen und bei einer Einbuße von einer halben Million Toter und Verwundeter durch konnten.

Der deutsche Zeitungsbericht südlich der Oise, der über den sich und seine jüngste Niederlage hinweg gegen außerordentlich starke nördliche und südliche Verteidigungsstellungen angeht, hat bei innerlich dreier Tage den Franzosen ein wichtiges Geheiß in rund 20 Kilometer Abweichung und 12 Kilometer Tiefe erzielt. Bei dem unter geringen eigenen Verlusten durchgeführten Angriff erlitten die Franzosen außer der Einbuße von mehr als 2000 Gefangenen außerst schwere stützende Verluste. Der Erfolg dieser Nebenoperation läßt sich nicht bezweifeln, wenn man den Raumgewinn der viermonatigen englischen Heftmaterialienkämpfe in Flandern zum Vergleich heranzieht. Dort gelang es einer ungeschwundenen deutschen Heftleistung in der letzten Zeit lediglich einen Raumgewinn von 20 Kilometer Breite und 7 Kilometer Tiefe zu erzielen, und damit einen strategisch wertvollen Landstreich von ungefähr 100 Quadratkilometern Größe zu erzielen.

Ein französischer Alarmruf.

Folgender Befehl Petain's vom 28. März wurde von unseren freigelegten Truppen aufgefunden und dirierte in seinem Wortlaut von Antioche sein:

Allgemeiner Befehl Nr. 104. Der Feind hat sich mit seiner äußersten Kraft auf uns geworfen. Er will uns von den Engländern trennen, um sich, sollte es noch so wollen, den Weg nach Paris zu eröffnen. Wir müssen ihn aufhalten, flammend Euch auf das Gefährliche, hofet Euch. Die Kameraden sind unterwegs. Alle bereit, werdet Ihr Euch auf ihn stützen. Die große Schlacht ist da. Soldaten der Marine, von der Flottille und von der Luft. Ich rufe Euch auf! Es handelt sich um das Schicksal Frankreichs!

Pétain.

Die Engländer vor der deutschen Offensive.

Mit welcher Sorge England der deutschen Offensive entgegen sah, und wie man dort alle nur möglichen Vorkehrungen traf, die zu begreifen, erhebt folgenden anschaulichen Nachruf an die englischen Truppen, der in deutsche Hände fiel:

Die Deutschen haben eine große Anzahl Divisionen an der russischen Front freigegeben. Es ist daher möglich, daß sie die Fronten zu führen. Sollte ein solcher Angriff gegen uns stattfinden, so müssen wir und unsere Nachbarn bereit und eins sein. Ihr abzuhalten. Die bisher kritischen Schlagen, Niederlagen und Verluste haben den Mut und den Geist der Soldaten sehr geschwächt. Wir werden in die Reihen der Vorden stützenden Schlagen und ihnen einen niedermetzierenden Sieg bereiten. Dies erreichen wir dadurch, daß wir alles daransetzen, unsere Stellung zu vorbereiten, daß jeder Angriff, wie überrollend und gewaltig er auch sein mag, durch die Stärke unserer Verteidigungsstellung und die Tapferkeit unserer Truppen unterdrückt abgewiesen wird. Dies ist eine der großen Entscheidungen des Krieges. Es ist gleichgültig, ob die großen Entscheidungen in der Weltgeschichte, denn dann kommt der einzige Friede, den die Verbündeten annehmen können, nämlich der Friede, der durch den Sieg erkämpft wird. G. P. Barva, 48. Inf.-Brigade, No. 707/110. Inf.-Division, 24. 2. 1918.

Einem Monat später waren die starken englischen Stellungen von den Deutschen ertränkt, wieder einige Tage später die britische Front durchbrochen.

Englische Kultur.

Ein kürzlich erhaltener englischer Regimentsbericht enthält folgende Bemerkung des Regimentskommandeurs an seine Truppen:

Die deutsche Offensive wird dem Regiment die Gelegenheit bieten, möglichst viele Chancen abzuschnitten und unter ihnen ein großes Schlachtfeld anzurichten.

Dieser Befehl fiel mit dem größten Teil des betreffenden Regiments in deutsche Hände.

Das Meer als letzte Verteidigung.

An der Grenze äußert der Deputierte Sambart, er habe mit Befürchtung gehört, daß die Engländer wiederholt aufrieben:

Deutscher Heeresbericht vom 9. April.

Großes Hauptquartier, 9. April.

Westlicher Kriegsschauplatz.

An der Schlachtfront entwickelten sich vielfach lebhaftere Artilleriekämpfe. Auf dem Südrand der Oise griffen die Truppen der Generale von Schöler und Widura den Feind erneut an. Zwischen der Dife und Folembra stießen sie über die Ailette bis zum Dife-Wisne-Kanal vor. In heftigen Kämpfen nahmen sie den zäh verteidigten Wald südlich von Gurb. Sie erklommen im Angriff vom Norden und Osten her die steilen Hänge der Höhen östlich von Couchy le Château und erstickten stark ausgebaute Stellungen des Feindes. Quinch und Landreucht wurden genommen. Nach besonders erbittertem Kampf fiel heute früh auch das festungsartige Couchy le Château.

Im März betrug der Verlust der feindlichen Luftkräfte auf dem westlichen Kriegsschauplatz 23 Jettellballons, 340 Flugzeuge, von denen 158 hinter unseren Linien, die übrigen jenseits der generellen Stellungen erkennbar abgegriffen sind. Wir haben im Kampf 87 Flugzeuge und 11 Jettellballons verloren.

Von den anderen Kriegsschauplätzen nichts Neues.

Der Erste Generalquartiermeister: Lubendorf.



Wir brauchen nicht zu erschrecken, wir können uns immer noch auf Calais zurückziehen, wo der Feind nicht weiterkommen wird. Ferner haben wir immer noch das Meer, um uns zu beden. Leute, die zu sprechen, und das Meer als letzte Verteidigung betrachten, Frankreich und Paris über vergessen, haben, meint Sembat, den Krieg noch nicht verstanden.

Sollons und Compiegne werden geräumt!

Von der französischen Grenze wird gemeldet: Sollons wird eilig geräumt. Nach einer Meldung des Petit Journal liegt die Stadt seit 48 Stunden unter deutscher Beschießung.

Der Temps meldet: Infolge der zunehmenden Artilleriebeschießung an Compiegne wurden die Militärdepots, Kasernen und Anlagen aus der Stadt entfernt.

Die Durchbruchsschlacht.

Vorbereitung und Aufmarsch.

L

Der Offensivener Akt ist zu Ende. Die Flaggen haben gewechselt. Die Durchbruchsschlacht ist keine Senfaktion mehr, sondern ein Ereignis der Geschichte, das geschichtlich betrachtet werden muß. Versuchen wir — noch zitternd vor der Größe des geschehenen Augenblicks — uns klar zu machen, was geschah.

Als am 21. März frühmorgens die deutschen Vortruppen aufsteigen und die deutsche Front gegen die Engländer eröffneten, da war ein Häufel gelöst, das wiederum die Ränder der Welt erschütterte. Heute darf man sagen, daß das Geschick, sowohl auf der deutschen Seite als auch auf der englischen Seite, sich seit dem 21. März veränderte, bis in die tiefsten Geheimnisse des Herzes hinein veränderte. Die Vorbereitung war ein Werk der Führung. Die Führung konträrte das Herbeiführen, das die moderne Schlacht darstellt. Ohne zentralisierte Führung ist die moderne Schlacht nicht möglich als die alte der Vergangenheit.

Am Krieg wie in der Schlacht — Vorbereitung ist alles. Eine gut vorbereitete Kampfhandlung kann manchmal verlieren — folgt niemals aber eine schlecht vorbereitete gewonnen werden. Die Geschichte des Durchbruchs im Westen ist zunächst eine Geschichte seiner Vorbereitungen. Diese Vorbereitungen sind ein Werk der Führung. Die Führung konträrte das Herbeiführen, das die moderne Schlacht darstellt. Ohne zentralisierte Führung ist die moderne Schlacht nicht möglich als die alte der Vergangenheit.

Als die Entdeckung der Lage an unseren fernen Fronten einen entscheidenden Schlag im Westen ergab, mußte die kommende Schlacht zunächst in die richtige Stelle zwischen Paris und Ostende eingewirft werden. Daß es zunächst gegen die Engländer ging, stand von vornherein aus allgemeinen Gründen fest. Aber wo? Im Nordwesten Frankreichs? Im südwestlichen Frankreich? Das Fräulein wollte, und es geht, sich möglichst unabhängig vom Wetter zu machen, das uns bei der Bewegung in südlichen Stützpunkt. Nun zerlegt der Feind: Engländer und der Artillerie, der von Calais über Braine, die Dorelle, und Vimy-Schlagen bei Douai zieht, das Gesamtgebiet der englischen Front in zwei Teile, die französische Ebene und die gesamte Artilleriefläche des Artillerie und der Artillerie. Letzteres hat für einen Vorstoß in Richtung auf die südlichen Stützpunkte. Dazu kam, daß die Front südlich Arras noch weniger verteidigt war. Der vorwiegende Marine-Plan des Gegners lagte und das Gelände, in das wir bei der gelungenen Durchbruch kamen, war uns in all seinen Einzelheiten bekannt. Alleil war dies Gelände bei unserem vorläufigen Wagnis in eine Wüste verwandelt. Aber das wurde mit in Kauf genommen werden. Nur diesen und anderen Betrachtungen mag der Gedanke enthalten sein: Die englische Front in der Richtung von Arras liegenden Stützpunkte angreifen.

Indem die deutsche Heeresleitung die Konzentration auf dem alten Niederrhein anordnete, veränderte sie auf allen bisherigen Umkreisungen. Die Offensivener wurde in wichtigen Tagen einen Geländegewinn. Die Konzentration der bisherigen feindlichen Durchbruchsschlachten zuerst hatte. Aber die ererbten Verle und Städte hatten für uns. Und wie für die drüben liegende Welt liehen neuen ununterbrochenen Kampf. Wäre der Sieg an einem anderen Teile der Front erfolgt, so würden wie politisch-moralisch den Gewinn von zahlreichen neuen Hauptstellen erlangen zu dürfen gehabt haben. An welcher Stelle veränderten wir: fast nichts als alle Konzentration erobert, die Geister unserer Soldaten und ein Gelände, das uns erst aus militärischen Gründen fester erriet haben. So rein militärisch sind die Erwägungen gewesen, die zur Wahl des Angriffsabstandes führten.

Nachdem der Angriff auf drei Weite gewissermaßen in Jahreszeit und Witterungsverhältnisse günstig hineingewandert war, begann sein tatsächlicher Aufbau. Wann dies geschah, wissen wir aus Augenblicke eigenen Blutes. Ende Dezember und die Besetzung in Angriff genommen. Anfang Februar wurde geschrien, daß das Zentrum des Aufschlages genau festgelegt werden konnte. Bei diesem Aufschlag waren zwei Hauptgeschichtspunkte maßgebend. Zunächst größte Unklarheit. Ein Angriff ist die Aktion von lebendigen Menschen, die sich gegen eine eventuelle Aktion von anderen Menschen richtet. Erfolgreich eines Angriffs heißt möglichst durchgehende Nationalisierung und Mechanisierung aller Einzelhandlungen zu einer zielungslos funktionierenden Gesamtion — heißt möglichst weitgehende Unabhängigkeit von Zufällen und damit Ausrichtung von Geschicklichkeit, die aus der Individualität der Personen oder den Reaktionen des Gegners entspringen. Der zweite Gesichtspunkt war der, daß diese ganze Vorbereitungswandlung ununterbrochen vom Gegner ausgeführt werden mußte. Daß der Angriff ihr freieren würde, mußte der Engländer ahnen. Es galt, ihn das und dann zu machen, wenn und wo er es am wenigsten vermutete. Es kam darauf an, in Selbsttäuschung zu warten, bis alles fertig war und sich durch keine augenscheinliche Bunt der Lage oder durch die Sorge des Angriffes mochte entbeden sein. In sich herauszulassen zu lassen.

Dr. W. Köhler, Kriegsgeschichtswissenschaftler.

ft und das Reformwerk als gelagert gelten kann. Welche Schritte die Regierung dann unternehmen wird, um ihre Absichten zu verwirklichen, wissen wir nicht. Nachdem aber der Oberpräsident des Staatsministeriums wiederholt sowohl in der Kommission wie auch im Plenum des Hauses angekündigt hat, daß die Regierung alle verfassungsmäßigen Mittel anzuwenden werde, wird man sich mindestens mit einer Verklärung des Abgeordnetenhaus und der Ausschließung von Neuwahlen noch während des Krieges zu rechnen haben. Ob die Nationalallianz, in deren Hand die Entscheidung liegt, es auf diese Kräfteprobe antworten lassen, oder ob sie sich noch rechtzeitig eines bessern bestimmen werden, werden schon die nächsten Tage und Wochen zeigen.

Was die Verhandlungen des Ausstufes betrifft, so ist darauf aufmerksam gemacht, daß er in erster Linie sämtliche der Gegenstände, sowohl den die Zusammenziehung des Herrenhauses wie auch den über die Wahlen zum Abgeordnetenhaus und über die Zuständigkeit des Herrenhauses durch ein Komitee für einen einheitlichen Gesetz zusammengefaßt hat. Die Tragweite dieser Verhandlung besteht darin, daß Mitglieder des Hauses, die an sich mit der Reform des Abgeordnetenhaus einverstanden sind, aber von der Reform des Herrenhauses nichts wissen wollen, vor die Frage gestellt werden, ob sie das ganze Gesetz scheitern lassen oder nicht. Selbst wenn das gleiche Wahlsystem eingeführt ist, wird dadurch die Änderung des gleichen Wahlsystems vor eine förmliche Gesetzesfrage gestellt, denn es müßten, um das gleiche Wahlsystem durchzuführen, wesentliche Veränderungen der Verfassung in Kauf genommen. Das ist ja auch die Absicht der Konventionen, die darauf ausgehen, durch die Verwicklung auch Änderungen des gleichen Wahlsystems, die Zustimmung zu der gesamten Reform zu erschweren. Weiter ist die Forderung der Konventionen darauf gerichtet, alle die vom Zentrum und den Nationalliberalen betrachteten sogenannten „Sicherungen“ abzuschleifen. Das gilt in erster Linie von den Anträgen des Zentrums, die den Einfluß der Kirche auf die Schule gesichert wissen wollen. Die Konventionen rechnen damit, daß nach Ablehnung dieser Anträge ein Teil des Zentrums gegen die Reform hinwegwinkt. Aus diesem Grunde haben sie die Anträge der Nationalliberalen abgelehnt, die darauf hinauslaufen, in den gemäßigtesten Anträgen zum Schutze des Deutschtums die Verhältnisse einzufrieren. Diese Anträge werden bei der zweiten Beratung in der Kommission, aber spätestens im Plenum aller Wahrscheinlichkeit nach wiederholt werden. In der Hauptfrage aber wird sich der Kampf der nächsten Wochen um das gleiche Wahlsystem drehen. Die Kommission hat beabsichtigt den Grundgedanken § 3 der Wahlrechtsvorlage, der das gleiche Wahlsystem eingeführt wissen will, abgelehnt und an seine Stelle ein Biuralsystem gesetzt, das die Regierung als unannehmbar erklärt.

Der Oberpräsident über die Wahlen zum Hause der Abgeordneten hat in der ersten Sitzung der Kommission wesentliche Bemerkungen erfahren. Während das bestehende Wahlsystem ein lediglich auf der Steuerleistung beruhendes Dreiklassenwahlsystem mit letzter Wahl durch Wahlmänner und erster Wahlprüfung bei Drittelwahl der Urwahlkommission, nämlich, die Regierungsorgane das allgemeine, gleiche, geheime und direkte Wahlrecht, die Wahlprüfung durch die gleiche Wahl abgelehnt und statt dessen ein Biuralsystem vorgeschlagen, damit nach dem jeder Wähler eine Grundstimme hat und je eine Zusatzstimme auf Grund des Lebensalters und der Zahl der erwerbsfähigen Kinder, des Vermögens, des Einkommens, der selbständigen Erwerbstätigkeit, und der Schulbildung. Ferner hat die Kommission die Ansetzung hängiger Wählerlisten, die Einführung der Wahlprüfung und die Unabhängigkeit des Oberverwaltungsgerichts bei Entscheidung über die Gültigkeit der Wahlen beschlossen. In Bezug auf den Kreis der Wahlberechtigten hat sie eine Änderung dahin getroffen, daß diejenigen Personen, die während des letzten Jahres eine Armenunterstützung aus öffentlichen Mitteln erhalten haben, das Wahlrecht entzogen werden soll. Von Wichtigkeit ist weiterhin der Beschluß der Kommission, daß die Wahlgrenzen der Wahlbezirke und die Verteilung der Abgeordnetenstellen auf die Wahlbezirke erfolgen soll unter Berücksichtigung der Einwohnerzahl und der Flächenausdehnung, sowie der geschäftlichen und wirtschaftlichen Bedeutung der Wahlbezirke. Durch diesen Beschluß soll verhindert werden, daß in Zukunft die Wahlrechte lediglich auf Grund der Einwohnerzahl abgemessen werden können. Im großen ganzen bedeuten die Beschlüsse der Kommission in keinem Punkte eine Verbesserung, wohl aber in vielen Punkten wesentliche Verschlechterungen der Regierungsvorlage.

Das preussische Herrenhaus

wird heute in geheimer Sitzung über die Ausschließung des Fürsten Zichowitsch Beschluß fassen.

Weltgeschichtliche Taten.

Am Dienstag eröffnete der Präsident des preussischen Herrenhauses, Graf Armin-Boitzenburg, die Sitzung mit einer Ansprache, in der er heißt:

In diesem Augenblick gedenken wir mit heiligem Zorn der Männer, gegen deren Taten alle Taten der Weltgeschichte verhallen, und danken ihnen aus tiefer Seele dafür, daß sie ihr Leben und ihr ganzes Sein einhehen für den deutschen Sieg, und empfinden mit Stolz, daß auch wir Deutsche sind.

Und doch sperren sich die Standes- und Geltungsgegnen des Grafen Armin, diesen Männern, deren Taten einstandesmäßig alle anderen Taten der Weltgeschichte erlöschen lassen, im Staate die gleiche Rolle zu spielen, die viele andere spielen, die sich solcher Taten nicht rühmen können! Ist es etwa die besondere Art der Leute um den Grafen Armin, ihren „Dank aus tiefer Seele“ durch Verweigerung der gleichen politischen Rechte auszubüßen? Es wäre interessant, und es wäre auch politisch von Bedeutung, darüber Gewißheit zu erlangen. Die kommenden Wahlrechtsveränderungen werden dazu Gelegenheit geben!

Preussisches Herrenhaus.

9. Sitzung, Dienstag, 9. April, nachm. 1 Uhr.

Am Ministertisch: v. Breitenburg, Eisenhart-Rothke, Drens, v. d. Busche.

Zur Verhandlung steht die Denkschrift über die Ausübung des Gesetzes zur Förderung deutscher Anstellungen in den Provinzen Westpreußen und Posen.

Der Vorsitzende legt eine Erklärung vor, die der amerikanischen Erziehungskammer enthält, daß die Regierung, zumal im Hinblick auf die bis in die neueste Zeit hinein verzeichnete Haltung der politischen Fraktion des Abgeordnetenhaus an der folgerichtigen Durchführung der zur Förderung deutscher Anstellungen in den östlichen Grenzprovinzen gegebenen gesetzlichen Vorschriften unter allen Umständen festhalten, auch mit allem Nachdruck dafür eintreten wird, daß für die noch ausstehenden Anstellungen über die Feststellung der zünftigen Grenzen des preussischen Königreiches die militärische Sicherung Preußens, die unerröckliche Grundlage aller Verhandlungen zu bilden hat.

Hierzu hat General v. Kiehl den von 25 Mitgliedern des Herren-

hauses unterzeichneten Aufschub Antrag gestellt, der den letzten Teil der Erklärung des Ausstufes wie folgt lesen will: „Auch wird mit allem Nachdruck dafür einzutreten sein, daß für die noch ausstehenden Verhandlungen für die Feststellung der zünftigen Grenzen des preussischen Königreiches die militärische Sicherung Preußens die unerröckliche Grundlage aller Verhandlungen zu bilden hat.“ In dem letzten Teil dieser Erklärung wird die gleiche Forderung ebenfalls wie die zur Billigung für die Kriegsbereitschaft und die für den wirtschaftlichen und kulturellen Aufbau unter Spöhung der Steuerkraft nötigen Mittel nur dann vorhanden sein, wenn bei den künftigen Friedensverhandlungen eine entsprechende Kriegsbereitschaft ausgedrückt wird.“

Der Vorsitzende hat die Denkschrift über die Verhandlungen des Ausstufes: Die Verhandlungen im Abgeordnetenhaus haben gezeigt, daß eine unfaire Verhandlungspolitik den Polen gegenüber nicht angebracht ist, angesichts der immer stärker auftretenden politischen nationalen Propaganda. Neuwahlens wird glaubhaft die Wirkung verleiht, daß Verhandlungen der Reichstagsabgeordneten Eisenhart und Reumann mit Vertretern des polnischen Reichstages stattgefunden hätten, in denen diese jenseitig sei, daß polnische Gebiet für ausstehende Grenzberichtigungen auf keinen Fall in Frage kommen soll. Die Zulassung solcher nicht ohne Zustimmung der Regierung erfolgt sein. Das würde einen geradezu ungläubigen Mißfall bedeuten in die Schwäche der deutschen Haltung bei unseren früheren Friedensverhandlungen. (Zustimmung.) Wir haben mit der ersten Verhandlung in Bret unsere politische Stellung wohl nicht gestärkt und erst mit Hilfe des deutschen Schwertes haben wir den Offizieren ertragen, der die deutschen Interessen mit Würde wahr. (Brauo!) Nun wollen wir auch dabei bleiben. (Zustimmung.) Wir lehnen es ab, durch die Reichstagsentscheidung vom 18. Juli mit durch einen Gesetz-Buß gebunden zu sein. (Sehr Zustimmung.) In allen Fallstreifen mag die der Polenpolitik einer bewußten Vertikung nationaler Interessen. Daraus hat man sich Verständnis dafür, daß Landesstelle, die mit Österreichischen Blutes erfränkt sind, ohne weiteres ausgegeben werden sollen. Die Polenwähler Friedrichs des Großen, ein König von Preußen, hat die ersten Jahre seines Lebens dem Sieger verleiht, ist ein „Influ“, sollte in immer größerem Maße von deutschen Volk erkannt werden. Mitglieder der Fortschrittlichen Volkspartei haben sich von der Reichstagsentscheidung aus schon ausgesprochen und selbst der Bornaris hofft auf den freistehenden deutschen Sieg. Wir alle sollen uns freimachen von dem feigenwichtigen Mangel an Vertrauen auf unsere Kraft. (Sehr Zustimmung.) Doch wir sollten uns freuen, haben wir reichlich bewiesen. Wir werden auch in Zukunft mit Millionen neuer Polen fertig werden, wenn wir in der Polenpolitik feig bleiben, Absteife aber unterlassen. (Sehr richtig.)

In der Kommission ist auch die Frage einer Entschädigung für die unermesslichen Opfer der deutschen Gut und Blut besprochen worden. Wir können heute mit so leistungsfähigen Vertrauen wie im Jahre 1871, das wir diesem Jahr der feinde Herr zu werden hoffen. Wir brauchen eine große Kriegsentwässerung, um uns wirtschaftlich wieder aufzurichten und Vorratslager für den Fall eines späteren Krieges anzulegen. (Sehr richtig!) Wohin wären wir gekommen, wenn die Russen so wie in Deutschland und in Österreich-Ungarn wären? Wegen der Entscheidung auf Sicherung unserer Grenzen hat der Landwehrminister im Ausstuf nicht eingewendet und dazu erklärt, daß die Staatsregierung stets nachdrücklich hierfür bestanden habe. Durch die Annahme der vorliegenden Anträge erweisen wir Ehre und Genugthuung dem hochbedienten und allerbereiten General Eugenhardt, der heute seinen 55. Geburtstag begeht. (Sehr Zustimmung.) Die Entscheidung dem hochbedienten und allerbereiten General Eugenhardt, der Preußens und Deutschlands Sache so tüchtig gegenhat. (Sturm. Beifall.)

General v. Kiehl: Da eine Lösung der politischen Frage nicht anders zu finden kann, was es richtig, sie nach rein militärischen Gesichtspunkten zu lösen, so ist die militärische Sicherung Preußens die unerröckliche Grundlage aller Verhandlungen. Angesichts des beschwerlichen Finanzverhältnisses Preußens wird eine Kriegsentwässerung nicht entstehen. Leider sind wir bei den Friedensumständen nicht leer ausgegangen. Aber wir müssen hart sein, unsere Gegner dürfen nicht mit dem klauen Auge davon kommen. Leider haben noch immer Erzhörer und Schiedsmänner, diese beiden Geister der Regierung, die uns in die Irre führen, die uns in die Irre führen. Wir dürfen Deutschland nicht mit Absicht vor den Augen der händlerischen Presse mit aller Deutlichkeit planmäßig in den Staub legen, sogar die Streitkräfte unseres Hindenburg, Deutschland kann eine führende Rolle in Europa übernehmen. Möge es jetzt nicht in der Minute ausfließen, was seine Wichtigkeit zurückbringen kann. (Beifall.)

Landwirtschaftsminister v. Eisenhart-Rothke:

Die Regierung steht völlig auf dem Boden der Erklärung des Ausstufes. Sie ist sich der historischen Bedeutung der Dinnart als einer Schwelgere bewusst und hat sich nicht scheuen, die Verantwortung hierfür zu übernehmen. Diese Sicherung unserer Verhältnisse im Osten ist in erster Linie preussisches Interesse und Preußen muß verlangen, daß vor allem das militärische Interesse den Ausschlag gibt, wobei dabei auch eine Vernehmung der Zahl der Polen in Preußen als Lebensbedingung in Kauf genommen werden müssen. Alle Abmachungen aber müssen von Regierung in Richtung geführt werden. (Sehr Zustimmung.) Die deutsche Fraktion, mögen es auch Parlamentarier sein, dürfen sich nicht einmischen. Das lege ich im ausdrücklichen Einverständnis mit dem Reichsanwalt. (Beifall.) In der letzten Zeit ist im Osten der polnische Druck so stark geworden, daß das Deutsche langsam aber stetig in den Hintergrund gedrängt worden ist. Kräftigung und Förderung des Deutschen ist daher die erste Pflicht der Polenpolitik. Die Förderung der einen Partei wird ganz naturgemäß und unermessbar von der anderen als Benachteiligung aufgefaßt. Nur über ist es vermieden, die Anwendung von Kampfmitteln, die wir verheeren, ohne das Deutsche zu fördern. Das Ziel unseres Kampfes ist nicht der Kampf selbst; wir hoffen auf ein friedliches friedliches Beizunehmen von Polen und Deutschen im Inneren. Es ist unser Ziel, das die deutsche Fraktion entlassen. Aber nach dem Krieg wird die Anstellungskommission ihre Tätigkeit im alten Umfange wieder aufnehmen und Deutsche anstellen. Polen, die für das Material gebildet haben, und Kriegsbereitschaft geworden sind, sollen einzeln gleichmäßig angeordnet werden können. Nun ist es die erste Pflicht der Polenpolitik, die Förderung der Ziele der Anstellungskommission, dann kann die Anstellung unterlegt werden. Die Formel für unsere Polenpolitik heißt: Stärkung und Förderung des Deutschtums und, soweit es damit vereinbar ist, vorzügliches Entgegenkommen gegen die Wünsche der Polen. Davon werden wir niemals ablassen. (Beifall.)

General v. Kiehl: Der erste Teil der Erklärung des Ausstufes bezieht sich auf die Festlegung, besonders die Anwendung der Einmischung unannehmlicher Art. Auf die Dankbarkeit der Polen ist nicht zu rechnen, das hat schon Bismarck gesagt. Die polnische Armee ist ausgebildet, wohl aber werden sich in Bordenau polnische Regimenter als Chocceus geltend. Bezeichnend ist die Haltung der Polen im Inneren. Es ist unser Ziel, das die deutsche Fraktion hört von ihnen keinerlei Hof-Hindenburg oder Eugenhardt. Bei den Polen ist ein großer Geltungsbedürfnis nicht zu rechnen. Vom Hinströmen der Friedensboten haben wir jetzt allmählich in jeder Beziehung genug. (Zustimmung.)

Die Polen müssen allen großpolitischen Tücken entgegen. Mit der bisherigen Verhandlungspolitik vom 18. Juli ist es nun wohl ergebnislos vorbei. (Sturm! Ja! Ja!) Das Ansehenswert wird erweitert werden, ein Wohl deutscher Anstellungen muß im Osten entstehen. Hoffentlich können möglichst viele Kräfte dort angelockt werden. Neben Kriegsentwässerung und Grenzberichtigung noch mehr zu legen, bitte Geben nach Kräfte tragen. Allen Mitwirkenden und Beteiligten gegen-

über können nur, daß der Ton zuerst Macht und wieder Macht ist und erhellen berufen ist, Kulturkampf zu erfüllen. Das gilt beider für Preußen. Dieser preussischen Staatsanweisung wird das Herrenhaus bis zuletzt folgen. (Beifall.)

Dr. Graf v. Posadowski-Wehner: Die Spaltungen auf eine freiwillige Teilnahme der Polen den Staatsangehörigen haben sich nicht erfüllt. Deutschpolenheit ist immer wieder hervorgerufen. Die Regierung hat im Osten keine feste Politik verfolgt. In den 25 Jahren, die ich in der Dinnart verbracht habe, habe ich ausgeproben Systemwechsel erlebt. Man sollte konsequent mit fester Geduldspolitik vorgehen. Ich habe entgegen, daß das Herrenhaus wenigstens den Kriegszustand nicht aufheben werde. Das Staatsministerium muß gegen polnische Eingriffe vorgehen. Leider hat sich hier eine Mehrheit dafür gefunden. Als die Regierung des reinpolitischen und unvollkommenen Gesetz hat, erzieht sie leicht davon. Möge dieses Beispiel Anlaß geben, wie gegen andere Streitigkeiten vorgehen in den Preußen, denen wir vielleicht entgegen. Der Volk, der deutsch sein, nicht es gern, aber germanisieren und die Kenntnis der deutschen Sprache nicht. Somit müssen ja die polnischen Abgeordneten (ausländische Absicht) sein. (Sehrzeit.) Mit meinen erlitten hat der sehr bedeutende Anzug zum Religionsunterricht in deutscher Sprache. Die Verfassungsmäßigkeit mit den Polen steht auf sehr trübigen Boden.

General v. Kiehl: Der erste Teil der Erklärung des Ausstufes ist: daß dem Antrag der Ränge im Westen hängt ab. Die Regierung hat die Grundlagen für das neue polnische Recht zu früh freigelegt. Die Polen haben die große Stunde, die für sie geschlagen hat, nicht genutzt. Das Ansehenswert muß weitergeholt werden, mit feierlichen, aber mit Gleichberechtigung. Die Sache hat man bei uns nicht immer verstanden. Die Reichstagsmehrheit hat eine Formel gewählt, die dem Werteschaft der internationalen Sozialdemokratie und des Herrn Wolff entgegen war. Die Reichstagsmehrheit ist über die Sache zu Tode gegangene Formel hinweggegangen. Die Regierung befindet sich völlig im Mann der Sozialdemokratie. Wir waren bereit, nach der Entscheidung einer Reform mitzutreten. Zunächst aber hatte die Regierung schon mit Parteien außerhalb des Hauses feste Abmachungen getroffen. Wir vernehmen uns gegen die Einmischung des Reiches in dreiwöchige Angelegenheiten.

General v. Kiehl: Die Polen Preußens in ihrer Gesamtheit hat nicht gefehlt. Die Polen verlangen Gleichberechtigung. (Sturm.)

Herr v. Kiehl: Auch die Polen danken Hindenburg und Eugenhardt. Die Reben im Abgeordnetenhaus mißbilligt ich und mit mir ein großer Teil der Polen. Aber gerade die Ausnahmepolitik ist ein großer Fehler auf der Höhe der Höhe.

Wichtige Sitzung Mittwoch, 11 Uhr: Weiterberatung und Feinerklärung der Anträge. Die Sitzung wird eine 4 1/2 Stunden haltend zur Beschlußfassung über einen auf Grund der §§ 9 und der Verordnung von 1854 über die Bildung der ersten Kammer gestellten Antrag: Ausschließung von Mitgliedern. Schluß: 7 Uhr.

Letzte Nachrichten.

Wien, 10. April. Einem Telegramm aus Rom zufolge bestätigt es sich nunmehr, daß Ministerpräsident Orlando tatsächlich nach Paris gefahren ist, um persönlich mit Clemenceau auszuhandeln über seinen Friedensschritt in der Schweiz zu verhandeln.

Amsterdam, 9. April. Die Handelsbörse erklärt, wird in ihrer heutigen Sitzung die Anträge auf die Einweisung von 20 Millionen Getreidemengen zum Stillstand kommen. Schon am 1. Januar waren den Bremerern von Seidam nur 21 Prozent des Normalverbrauchs zugelassen worden.

Wien, 9. April. Gestern nachmittag ist nach Beinahe einmonatiger Reise wieder ein englischer Gefolgswagen angekommen. Es kamen mehrere Kapitäne und Besatzungen holländischer Schiffe, die von den Engländern befreit worden waren. Sie waren jetzt empört über die Art, wie die Engländer bei der Befreiung vorgegangen waren. Ferner brachte der Gefolgswagen 63 aus England ausgewiesene Deutsche und 15 ausgewiesene Niederländer mit.

Stockholm, 10. April. Nach einer Meldung aus Helsingfors werden sich die Beziehungen der dort liegenden englischen Fahrgäste zu den Handelsreisenden zu Helsingfors in den nächsten Tagen mit der ganzen Lage in die Luft.

Sankt Petersburg, 9. April. Nach dem amtlichen Heeresbericht haben türkische Truppen nach heftigem Kampfe Kasan genommen.

Paris, 9. April. Nach einer Hasenabteilung erklärte Solon, er wüßte den Zuständen nach den Erklärungen abzugeben. Der Vertreter des Generallandsmanns vertrat die Ansicht, daß die Erklärungen für die schwebenden Verhandlungen von Bedeutung sein könnten, und rieferte an die Regierung des Landes, die die Verhandlungen aufzulösen, Infolge dessen wurde ein Aufschub der Sitzung angeordnet.

Letzte Lokal- und Provinznachrichten.

Salz, 10. April 1918.

Die Tote, die am Sonntag nachmittag an der Feilich gefanden wurden, ist als das Kinderfräulein Charlotte Kallau ermittelt worden, das seit Weihnachten 1917 vermisst wurde.

Felgenommen. Auf dem Schüttensberge wurden drei Arbeitsbüchsen gefunden, die in letzter Zeit Strazengruben verübt hatten und gelüdet worden. Eine in ihrem Besitz befindliche Soldatenkarte mit Wälschens hatten sie kurz vor ihrer Festnahme von einem Bagen gelassen und aufgedeckt; auch die Karte eines Schützlings gaben sie zu.

Sühnerbüchsen. Während der vergangenen Nacht wurden in der Döllinger Straße zwei polnische Arbeiter angehalten, die einen Sad mit sich führten. Einer der Polen ergab die Akten, während der andre festgenommen werden konnte. In einem Sad befanden sich drei Sühner und fünf Frauenbecken, über deren Herkunft der festgenommene die Aussage verweigerte. Er wurde dem Polizeigefängnis zugeführt.

Städtischer Nahrungsmittelverkauf.

Gruppen. Von Donnerstag ab auf Markt 155 des Waren-Verkaufes 15 für jede Person 1/4 Pfund, zum Preise von 38 Pf. pro Pfund.

Geistliche. Donnerstag vormittag in den einschließlichen Gemeinden. Abends 15. des Warenverkaufs 14 für jede Person etwa 1/4 Pfund auf die Lebensmittelkarte Nr. 1-3500 und Nr. 63001-67000.

Geistliche. Donnerstag, vormittag von 9-12 Uhr Nr. 98.501-43.500, nachmittag von 2-8 Uhr Nr. 43.501-49.000, der Lebensmittelkarte in der Salzstraße. Jede Person ein Stück für 38 Pfennig.

Es eilt nicht mit der Einzahlung!

Wer will, kann die Zahlung der gezeichneten Kriegsanleihe auf die Monate April, Mai, Juni, Juli verteilen. Wer 100 Mark zahlt, braucht sie erst am 15. Juli zu zahlen. Also: jeder kann zahlen!

Belastung.

Am Grund des Art. 65 der Reichsverfassung und des § 96 des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 in Verbindung mit dem Gesetz vom 11. Dezember 1915 (R. G. Bl. S. 813) wird im Interesse der öffentlichen Sicherheit nachstehendes Verbot zur allgemeinen Kenntnis gebracht:

Anzeigen in den Zeitungen, welche die Anwerbung von Arbeitkräften betreffen, dürfen Angaben über Löhne nicht enthalten. Auch ist verboten, in den Zeitungen Angaben zu machen, die sich besonders günstiger Angebote betreffen.

Jede Uebersetzung oder Anfertigung oder Anzeigung zur Uebersetzung wird, wenn die betreffenden Gesetze eine höhere Freiheitsstrafe bestimmen, mit Gefängnis bis zu einem Jahre und beim Vorliegen mitbedauer Umständen mit Haft oder mit Geldstrafe bis zu 1500 M. bestraft.

Magdeburg, den 19. September 1916.
Der stellvertretende kommandierende General des 4. A. R.
93. Jhr. v. Sydner,
General der Infanterie,
a la suite des Aufklärungs-Bataillons Nr. 2.

Berordnung

Über Arbeitshilfe in der Land- und Forstwirtschaft.

Auf Grund des Art. 65 der Reichsverfassung und des § 96 des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 (Belagerungsgesetz) in Verbindung mit dem Reichsgesetz vom 11. Dezember 1915 (R. G. Bl. S. 813) wird im Interesse der öffentlichen Sicherheit für den Bezirk des 4. Armee-Korps angeordnet:

1. Männlichen und weiblichen Personen, die in der Land- oder Forstwirtschaft beschäftigt sind, ist verboten, ohne schriftliche Genehmigung der Ortspolizeibehörde eine andere als land- oder forstwirtschaftliche Beschäftigung anzunehmen.

Ebenso dürfen in Landgemeinden und Gutsbesitzern jugendliche Personen, die in einem Arbeitsverhältnis hierzu überhaupt noch nicht getreten haben, ohne schriftliche Genehmigung der Ortspolizeibehörde eine andere als land- oder forstwirtschaftliche Beschäftigung nicht annehmen.

Die Genehmigung ist nur zu erteilen, sofern durch Ausnahme einer anderen Arbeit das notwendige Interesse an der Förderung der landwirtschaftlichen Erzeugung nicht beeinträchtigt wird.

Jede männliche oder weibliche Person ist verpflichtet, auf Aufforderung der zuständigen Behörde - § 3 - im Bezirk ihrer Wohn- oder einer Wohngegend (Gutsbesitz) gegen den jeweils am Orte üblichen Lohn eine ihren Kräften und Fähigkeiten entsprechende land- oder forstwirtschaftliche Arbeit insofern zu übernehmen, als es ohne wesentliche Schädigung ihrer eigenen Verhältnisse geschehen kann.

Die Anforderungen - § 2 - erfolgen in den Landkreisen durch den Landrat (Kreisdirektor), in den freirechtlichen (Haupt-)Städten durch den Ersten (Ober-)Bürgermeister. Sie dürfen nur ergehen, wenn sie unbedingt erforderlich sind, um den Ertrag des Bodens, insbesondere der Bestellung der Felder oder die Einbringung der Ernte sicherzustellen. Hierauf besteht Beschwerde ist eine Verhandlung auch am Sonntag zulässig.

Zeugnisse von Kreis- oder anderen beamteten Ämtern befreien, insofern sie die Unfähigkeit zu der aufgetragenen Arbeit bezeugen, ohne weiteres von der Verpflichtung zur Arbeitshilfe.

Gegen die Verweigerung der Genehmigung - § 1 - steht die Beschwerde in Landkreisen an den Landrat (Kreis-Direktion), in den freirechtlichen Städten (Hauptstädten) an den Regierungs-Präsidenten (Herzogliche Regierung, Abt. des Innern) offen.
Gegen die Verhandlung zur Arbeit und gegen die Festsetzung der Entlohnung (§ 2 und 3) ist die Beschwerde an den Regierungs-Präsidenten (Herzogl. Regierung, Abt. des Innern) zulässig.
Die Entscheidung der Beschwerdeinstanzen ist endgültig.

Über dem Verbot des § 1 zuwiderhandelt, oder einer auf Grund des § 2 erlassenen Anordnung ohne ausreichenden Grund nicht nachkommt, wird auf Grund des Gesetzes über den Belagerungszustand in Verbindung mit dem Reichsgesetz vom 11. Dezember 1915 mit Gefängnis bis zu einem Jahre, beim Vorliegen mitbedauer Umständen mit Haft oder mit Geldstrafe bis zu fünfshundert Mark bestraft. Gleiche Strafe trifft den, der einen anderen zu solcher Zuwiderhandlung anspornt oder anreizt.

Die Berordnung tritt mit dem Tage der Veröffentlichung in Kraft.
Magdeburg, den 25. April 1917.

Der stellvertretende kommandierende General des 4. A. R.
93. Jhr. v. Sydner,
General der Infanterie,
a la suite des Aufklärungs-Bataillons Nr. 2.

* Der Ertrag des Reichsanwalter vom 6. März 1917, I. S. 1758, monach den arbeitenden Frauen die Kommissionierung mit Rücheln auf den Arbeitsort nicht ohne weiteres entgegen oder gestiftet werden darf, hat auch hierbei volle Geltung.

Stellvert. Generalkommando
4. A. R.
Magdeburg, den 25. 4. 1917.

Hilf. J. d. 4. C. Nr. 5. 17087/17.

Abrudm umschender Berordnung wird zur öff. Kenntnis ergehen überhauht.
Von Seiten des stell. Generalkommandos.
Für den Chef des Stabes.
93. Jhr. v. Sydner,
Major d. 9.

Stell. Generalkommando 4. A. R.
Hilf. J. Nr. 12512.
Magdeburg, den 22. 6. 1917.

Auf Grund des Art. 65 der Reichsverfassung, des § 96 des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 und des Ge-

etzes vom 11. Dezember 1915 bezweckt ist Verbot im Interesse der öffentlichen Sicherheit und in Erweiterung des Verbotes vom 7. 9. 13 betr. Anmähme landwirtschaftlicher Arbeiter ohne Entlohnungsbefreiung für den Bezirk des 4. Armee-Korps folgendes:

1. Es ist verboten:
a) politische Arbeiter - oder Arbeiterinnen - jeder Beschäftigung dazu zu verpflichten oder irgendwie durch Rat und Tat zu unterstützen, ihre Arbeitsstellen zu verlassen oder die vertragsgemäße Arbeit zu verweigern oder niederzulegen.

b) ein Arbeitsverhältnis politischer Arbeiter oder Arbeiterinnen jeder Beschäftigung zu vermitteln oder mit ihnen einzugehen ohne den schriftlichen Nachweis, daß sie ihr früheres Arbeitsverhältnis ordnungsgemäß beendet und ihre frühere Arbeitsstelle mit Genehmigung der zuständigen Behörde verlassen haben.

2. Die Uebersetzung sowie die Aufforderung oder Anzeigung zur Uebersetzung wird, falls nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen eine höhere Strafe bestimmt ist, mit Gefängnis bis zu einem Jahre bestraft. Dagegen mildere Umstände, vor, so kann auf Haft oder Geldstrafe bis zu 1500 Mark erkannt werden. Neben dieser Strafe wird erfordernfalls - besonders im Wiederholungsfall - das Verbot zur Beschäftigung ausländischer Arbeiter verhängt werden.

Der stellvertretende kommandierende General:
93. Jhr. v. Sydner,
General der Infanterie,
a la suite des Aufklärungs-Bataillons Nr. 2.

Berordnung

Über die Genehmigung von Ersatzlebensmitteln.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 377) folgende Berordnung erlassen:

1. Ersatzlebensmittel dürfen geweremäßig nur hergestellt werden, angeboten, feilgehalten, verkauft oder sonst in den Verkehr gebracht werden, wenn sie aus Ersatzmittelstoffe (§ 2) genehmigt sind.

Der Reichsanwalt kann Gewerbetreibende anstellen, welche geweremäßig Ersatzlebensmittel im Sinne dieser Berordnung herstellen. Die Gewerbetreibenden sind im Reichsanwalt zu veröffentlichen.

Die von einer Ersatzmittelstoffe erzielte Genehmigung gilt für das ganze Reichgebiet.

2. Die Ersatzmittelstoffe sind von den Landeszentralbehörden zu erteilen. Sie können für das ganze Gebiet eines Bundesstaats oder für Teile desselben, auch für Bezirke, die aus Gebieten mehrerer Bundesstaaten gebildet sind, erteilt werden.

Die Landeszentralbehörden können bestimmen, daß die Gewerbetreibenden der Ersatzmittelstoffe von bereits bestehenden Stellen genommen werden.

3. Der Antrag auf Genehmigung muß enthalten:
1. genaue Angaben über die Zusammenfassung des Ersatzlebensmittels und des Verhältnisses der Ersatzlebensmittel zu den Bestandteilen des Ersatzlebensmittels unter Bezeichnung der Art und Menge der bei der Herstellung verwendeten Stoffe und der vorab gewonnenen Menge der Ersatzlebensmittels;
2. eine Beschreibung der Herstellungsverfahren sowie die Angabe des Bezuges, zu dem das Ersatzlebensmittel vom Hersteller und im Groß- und Kleinhandel abzugeben werden soll;
3. die wörtlich genaue Angabe, unter welcher Bezeichnung das Ersatzlebensmittel in den Verkehr gebracht werden soll.

Der Antrag ist ferner beizufügen:
1. zur Unterbreitung geeignete Proben des Ersatzlebensmittels, die für den Einschluss vorzulegen sind sowie die Bezeichnung, Gebrauchsanweisung und Anfahrungsanweisungen.
2. Die Landeszentralbehörden oder mit ihrer Genehmigung die Ersatzmittelstellen können weitere Erfordernisse für den Antrag anstellen.

4. Der Antrag auf Genehmigung ist von dem Hersteller, bei Ersatzlebensmitteln, die aus dem Ausland eingeführt werden, von dem Einfuhrhändler zu stellen.

Will ein anderer als der Hersteller oder der Einfuhrhändler das Ersatzlebensmittel unter seinem Namen oder seiner Firma in den Verkehr bringen, so ist der Antrag von diesem zu stellen.

Die Genehmigung kann an Bedingungen geknüpft werden. Soweit rechtlich zulässig, sind die Bedingungen der Genehmigung zu enthalten. Der Reichsanwalt kann Gewerbetreibende für die Herstellung und Vertriebsung der Genehmigung anstellen. Die Gewerbetreibenden sollen eine Verlegung der Genehmigung insbesondere für die Fälle vorbehalten, in denen Personen gesundheitslicher oder volkswirtschaftlicher Art oder persönliche Gründe der Erteilung der Genehmigung entgegenstehen.

Die Genehmigung gilt für das Ersatzlebensmittel nur insoweit, als es entsprechend den in dem Genehmigungsantrag enthaltenen Angaben und den bei der Erteilung der Genehmigung aufgestellten Bedingungen hergestellt und in den Verkehr gebracht wird. Jede Abweichung, insbesondere in der Zusammenfassung, Bezeichnung oder im Preise, ist nur nach Genehmigung der Ersatzmittelstelle zulässig.

Die Genehmigung kann außer in den Fällen des § 6 Abs. 2 auch zurückgenommen werden, wenn sich nachträglich Umstände ergeben, die die Verlegung der Genehmigung rechtfertigen.

5. Gegen die Verlegung und die Zurücknahme der Genehmigung ist nur Beschwerde zulässig. Sie hat keine aufschiebende Wirkung. Die Landeszentralbehörden bestimmen, welche Stellen zur Entscheidung über die Beschwerde zuständig sind.

6. Die Landeszentralbehörden bestimmen das Nähere über das Verfahren der Ersatzmittel- und den Beschwerdeverfahren.

7. Die Berordnung tritt am 1. Mai in Kraft.
Berlin, den 7. März 1916.

Der Reichsanwalt.
In Vertretung: von Waldow.

8. Von familiären Ersatzlebensmitteln, durch die ein Ersatzlebensmittel genehmigt ist, die Genehmigung eines solchen verleiht oder zurückgenommen ist, sowie von familiären Ersatzlebensmitteln der Beschäftigten ist den Kriegsernährungsamt untergütig Mitteilung zu machen.

9. Die weiteren Ersatzlebensmitteln oder Beschwerdeverfahren über die Genehmigung eines Ersatzlebensmittels zu entscheiden und anzuordnen ist, zu veröffentlichen Entscheidungen, so bei der Beschäftigung die endgültige Entscheidung zu treffen. Das gleiche gilt, wenn bereits genehmigte Ersatzlebensmittel durch eine andere Ersatzlebensmittels 2) ersetzt werden und außerdem dieser und bestimmten Ziele, die das Ersatzlebensmittel genehmigt hat, keine Einigung erzielt wird.

10. Bei jeder Veränderung von Ersatzlebensmitteln an Händen oder bei der Uebersetzung an diese zum Zwecke der Veräußerung hat der Empfänger dem Erwerber eine Bescheinigung auszugeben, aus der ersichtlich ist, von welcher Stelle, wann, unter welcher Nummer und unter welchen Bedingungen das Ersatzlebensmittel, genehmigt ist. Der Erwerber darf Ersatzlebensmittel nur gegen Aufhebung dieser Bescheinigung erwerben; er hat die Bescheinigung auszugeben und auf Verlangen den Angehörigen oder Besichtigten der Polizei und der Ersatzmittelstellen vorzulegen.

11. Die Angehörigen und Besichtigten der Polizei und der Ersatzmittelstellen sind beauftragt, Räume, in denen Ersatzlebensmittel hergestellt werden, jederzeit Räume, in denen sie verpackt, aufbewahrt, feilgehalten oder verkauft werden, während der Geschäftstätigkeit zu betreten, dort Beschäftigten vorzunehmen, Geschäftsaufzeichnungen einzusehen und nach ihrer Auswahl Proben gegen Empfangsbekundigung zu entnehmen.

12. Die Besitzer dieser Räume sowie die von ihnen festgestellten Betriebsleiter und Aufsichtspersonen haben den nach Abs. 1 zum Betreten der Räume Berechtigten auf Erfordern über das Befolgen bei der Herstellung der Ersatzlebensmittel und über die zur Herstellung verwendeten Stoffe, insbesondere über deren Menge, Herkunft und Preis, Auskunft zu erteilen.

13. Die nach § 10 Berechtigten sind vorbehaltlich der öffentlichen Veräußerung und der Anzeige von Geheuldriftigkeiten verpflichtet, über die Einrichtungen und Geschäftsbuchhaltungen, welche zu ihrer Einsicht kommen, Verschwiegenheit zu bewahren und sich der Mitteilung und Verwertung der Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse zu enthalten.

14. Die Vorschriften dieser Berordnung finden auf Ersatzlebensmitteln, deren Herstellung oder Vertrieb von einem dem Reichsanwalt untergeordneten Stelle beauftragt ist, keine Anwendung, doch an die Stelle der Ersatzmittelstelle, die beauftragt ist oder eine vom Reichsanwalt bestimmte Stelle tritt.

15. Der Reichsanwalt kann die Vorschriften dieser Berordnung auf Ersatzlebensmittel für andere Gegenstände des täglichen Bedarfs ausdehnen. Soweit er von der Befugnis keinen Gebrauch macht, können die Landeszentralbehörden dahingehende Bestimmungen treffen.

16. Die bei Aufschreiben der Berordnung bereits in Verkehr befindlichen Ersatzlebensmittel dürfen bis 1. Juli 1916 an nur noch in den Verkehr bleiben, wenn sie genehmigt sind.

17. Der Antrag auf Genehmigung solcher Ersatzlebensmittel kann auch vom Eigentümer gestellt werden.

18. Die Landeszentralbehörden können bestimmen, daß die nach den bisherigen Bestimmungen in einzelnen Bundesstaaten erzielte Genehmigung eines Ersatzlebensmittels als Genehmigung im Sinne dieser Berordnung gilt.

19. Der Reichsanwalt kann Ausführungsbestimmungen erlassen und Ausnahmen von den Vorschriften dieser Berordnung zulassen. Soweit er von der Befugnis, Ausführungsbestimmungen zu erlassen, keinen Gebrauch macht, können die Landeszentralbehörden solche erlassen.

20. Mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu sechshundert Mark oder mit einer dieser Strafen wird bestraft:
1. wer Ersatzlebensmittel ohne die erforderliche Genehmigung geweremäßig herstellt, anbietet, feilhält, verkauft oder sonst in den Verkehr bringt oder bei der Herstellung der Genehmigung anzuordnen Bedingungen (§ 2) zuwiderhandelt;
2. wer den Vorschriften über die Verpflichtung zur Anfertigung, Aufzeichnung, Aufzeichnung und Verlegung der Bescheinigung in § 9 zuwiderhandelt;
3. wer den Vorschriften in § 10 Abs. 1 zuwider den Eintritt in die Räume, die Besichtigung, die Einsicht in die Geschäftsbuchhaltungen oder die Einsicht in die Aufzeichnungen oder die gemäß § 10 Abs. 2 von ihm geforderte Auskunft nicht erteilt oder wissenschaftlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht;
4. wer den Vorschriften in § 11: zuwider Verschwiegenheit nicht beobachtet oder die Mitteilung oder Verwertung von Geschäfts- oder Betriebsgeheimnissen hat nicht erfüllt;
5. wer den vom Reichsanwalt oder den Landeszentralbehörden erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt.

Im Falle der 4. tritt die Verurteilung nur auf Antrag des Betriebsleiters ein.
Neben der Strafe kann in den Fällen der Nummern 1, 2 und 5 auf Einziehung der Gegenstände, welche unter Verstoß auf die hier festgesetzte Ordnung hergestellt, ohne Unterschied, ob sie dem Reiche gehören oder nicht, verurteilt werden.

17. Diese Berordnung tritt am 1. Mai in Kraft.
Berlin, den 7. März 1916.

Der Reichsanwalt.
In Vertretung: von Waldow.

Städtisches Solbad Witterkind
Die Bäder werden von 7 Uhr morgens bis 12 1/2 Uhr mittags u. von 2 bis 7 Uhr 1081. nachmittags verabreicht.
Fernruf für Bäderbestellung Nr. 2675.

Achtung! Hausfrau!
Geld liegt in allen Winkeln.
100 Kilo Strumpfwolle 100 M.
100 " Orig. Lumpen 15-30 "
100 " Neulich 30 "
100 " Knochen 10 "
Zahle für Akten, Bücher, Zeitungen und Altpapier höchste Preise.
Alle Sorten Felle und Roßhaare höchste Tagespreise.
Hole auf Wunsch auch selber ab.
Paul Günther, Rohprodukte, Taubenstr. 3, Hof, hinten links.
Tel. 6178. Alles wird streng reell gewogen. Tel. 6179.

Stadt-Theater
Donnerstag, 11. April 1918
Abgang 7.30 Uhr. Ende 10.30 Uhr.
Erstaufführung:
Totentanz.
Drama von H. Strindberg.
Freitag: Siegfried.
Donnerstag, 11. April
abends 8 Uhr:
7. Gesellschaftskonzert
vom 1088
Stadttheater-Orchester.
Leitung:
Kapellmeister Karl Mähren.
Eintrittspreis: 50 Pf.
Dauerkarten für Zoo und Witterkind haben Gültigkeit.

Krawatten
Gegr. 1859. **F. C. Siebert** Fernruf 2963.
Untere Leipziger Str. 9 gegenüber der Kirche.

Arbeiter, abonniert die Volksstimme!

Schuhe und Stiefel
werden besetzt und repariert
Wurgstraße 48, p. 0.
Best neue echte 923
Möbel aller Art
Küchen, Schlafzimmer-Einrichtungen, Stuben-Schränke, Bettstellen, Sofas, Stühle (große Auswahl) empfangt
1088
D. H. Lutz A. B. 100 1. C.
Gryh. d. H. R. Sadek, Söhne Nr. 7

